

Die Lesart, wonach die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften entsprechend dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches anzuwenden sind, hätte bedeutet, daß für den „Treuhandkonzern“ mit diesen 8000 Betrieben ein Aufwand an Personal, Zeit und damit auch Geld für diesen Konzernabschluß nötig gewesen wäre, der alles hier in Diskussion Stehende weit übertraffen hätte bzw. gänzlich unmöglich gewesen wäre.

Die Formulierung der Satzung wurde von Dr. Steinecke und mir als Vertreter der Legislative voll mitgetragen.

Fünftens: Noch eine kurze Bemerkung: Auch im § 3 hatte der Wirtschaftsausschuß im ersten Anstrich das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung extra hervorgehoben. Das ist nicht aufgenommen worden, vielleicht auch aus Zeitgründen einfach vergessen - ich will es hier noch einmal nennen. Das wäre noch ein Zeichen gewesen, wie das in der Regel passieren soll.

Noch eine Bemerkung zur Transparenz: Auch im Verwaltungsrat ist die Satzung zwar als Hauptthema, aber auch unter einem bestimmten Zeitlimit diskutiert worden. Bei längerem Austausch wären vielleicht auch präzisere Formulierungen möglich gewesen. Zeit gehört unter den neuen Bedingungen scheinbar allgemein zu den knappen Gütern. Ich denke, wir können das trotzdem so annehmen, und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

#### **Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:**

Danke schön. Als nächster spricht für die Fraktion DBD/DFD Herr Abgeordneter Meyer-Bodemann.

#### **Dr. Meyer-Bodemann für die Fraktion DBD/DFD:**

Herr Präsident! Verehrte Abgeordnete! Es ist hohe Zeit, daß die Satzung der Treuhandanstalt bestätigt wird, um im Rahmen des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens verantwortungsvolles Wirken der Treuhandanstalt zu ermöglichen. Verantwortungsvolles Wirken in diesem Sinne bedeutet, sehr schnell in unserem Lande die soziale Marktwirtschaft mit Hilfe der Verwertung des Volks Vermögens so zu gestalten, daß wirtschaftliche Effizienz zu stetiger und zu schneller Hebung des Volkswohlstandes führt und damit zur sozialen Sicherung auf jeder Ebene.

Die Satzung ist wohl fundiert und im Wirtschaftsausschuß gründlich geprüft und beraten worden. Meine Fraktion legt größten Wert darauf, daß das Volksvermögen Land- und Forstwirtschaft entsprechend seinen Besonderheiten auch besonders verwaltet wird. Das wurde im Treuhandgesetz von dieser Kammer ja auch so beschlossen. Wir hoffen also, daß in diesem Sinne auch die Treuhandverwaltung Landwirtschaft und die Satzung dieser Treuhandverwaltung von dieser Kammer so bestätigt wird.

Das ist auch deshalb wichtig, weil sich in der Krisensituation der Landwirtschaft dieses Landes auch bis heute trotz der gestrigen Stunde nichts wesentlich geändert hat. Der normale Geldfluß ist nach wie vor nicht hergestellt, noch immer ist Sand im Getriebe.

Den beiden Treuhandverwaltern dieses Parlaments wünschen wir Erfolg in der Arbeit zum Wohle unseres Volkes. Herrn Nooke sei an dieser Stelle aber angeraten, daß er seine Person doch etwas weniger in den Vordergrund stellen möchte; ich glaube, es geht um die Sache und nicht um die Person.

(Beifall bei CDU/DA)

Unter Einschluß des vorgebrachten Vorbehalts im Hinblick auf die Treuhand Landwirtschaft ist meine Fraktion mit der Bestätigung der Satzung der Treuhandverwaltung einverstanden. Danke.

(Beifall bei DBD/DFD und CDU/DA)

#### **Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:**

Danke schön. - Es schließt sich an für die Fraktion CDU/DA Herr Abgeordneter Zocher. - Oh, Entschuldigung, wir müssen das nochmal zurückblenden. Herr Meyer-Bodemann, sind Sie bereit, noch auf eine Anfrage einzugehen von Herrn Prof. Kauffold? -

#### **Prof. Dr. Kauffold (SPD):**

Herr Kollege Meyer-Bodemann! Wenn ich recht informiert bin, ging die Absprache zwischen der SPD-Fraktion und Ihrer Fraktion dahin, daß Sie den Antrag einbringen wollten, den als Anlage bezeichneten Passus dahingehend zu ändern, daß der besondere öffentlich-rechtliche Status der Treuhand Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen wird. Ich hätte mir sehr gewünscht, daß Sie auf diesen Sachverhalt besonders eingegangen wären.

(Vereinzelt Beifall bei der SPD)

#### **Dr. Meyer-Bodemann (DBD/DFD):**

Ich kann das, was Sie gesagt haben, nur bestätigen. Dieser Antrag ist ordnungsgemäß im Präsidium vorgelegt worden und wird von Herrn Dr. Watzek vorgetragen werden, wenn das im Präsidium so festgelegt ist. Ich bin also in meiner Antwort jetzt beschränkt. Die Antwort müßte vom Präsidium kommen.

#### **Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:**

Gut, danke schön. - Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Bitte, Herr Zocher.

#### **Zocher für die Fraktion CDU/DA:**

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach einem langen und schwierigen Weg im Wirtschaftsausschuß und hier im Plenum haben wir am 17. Juni das Treuhandgesetz verabschiedet. Ebenso langwierig wurde die Wahl der Vertreter dieses Hohen Hauses für den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat ist konstituiert. Der Herr Ministerpräsident legt uns heute die Satzung vor, also eine Arbeitsrichtlinie dieses Gremiums und des Vorstandes der Treuhandanstalt. Es ist also kein Gesetz, sondern eine - wie von uns im § 2 Abs. 3 des Treuhandgesetzes vorgeschriebene - Bestätigung.

Wir danken noch einmal der Exekutive für die enge Zusammenarbeit im Wirtschaftsausschuß bei der Erstellung dieser Satzung. In der vorliegenden Satzung sind - wie meine Vorredner schon sagten - einige Grundsätze und Strukturen des Treuhandgesetzes noch einmal enthalten, auf die ich hier nicht eingehen möchte.

Beachtenswert ist im Abschnitt „Aufgaben, Rechte und Pflichten der Treuhandanstalt“ § 2, daß die Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit und somit die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen an erster Stelle steht.

Gern hätten wir es aber in § 3 noch gesehen, wenn der Begriff der öffentlichen Ausschreibung genannt worden wäre. Für besonders wichtig halten wir die Ausschreibung der Stellen der Geschäftsleitungen, um allen unseren fähigen Kadern, die bis jetzt und größtenteils jetzt noch immer in der zweiten Reihe stehen, eine Chance zu geben.

(Zuruf: Wer hat hier Kader?)

Ein wichtiger Punkt der Satzung war es, die Struktur der Treuhandaktiengesellschaft festzulegen. Dieses ist in der Satzung nach einer übergreifenden Branchenstruktur geschehen. Fünf Branchen werden benannt, wobei die Land- und Forstwirtschaft durch das Treuhandgesetz - § 1 Abs. 2 - einer Struktur der öffentlich-rechtlichen Anstalt offengehalten wurde. Eine solche Struktur der Branchenübergreifung, wie es uns in Anlage 1 vorliegt, läßt dem Verwaltungsrat bei der Zuordnung der Unternehmen einen relativ breiten Spielraum.

Es ist in der CDU/DA-Fraktion und auch im Ausschuß deutlich geworden, daß eine Reihe von Abgeordneten die Gliederung der Treuhandaktiengesellschaften nach Ländern befürwortet hat, wobei natürlich Ausnahmen zulässig wären. Diese Gliederung würde dem Punkt 4 des Beschlusses zum Treuhandgesetz vom 17. Juni näherkommen, in dem wir die Regierung beauftragten, daß Vermögen und die Rechte der Treuhandanstalt bei Vereinigung beider deutschen Staaten auf die Länder des DDR-Gebietes übergehen.

Und heute möchten wir diese Forderung wiederholen und mit dem Verlangen ergänzen, daß es einer gesetzlichen Regelung dieser Übertragung bedarf, die im Einigungsvertrag fest-